

Gemeinde Raschau-Markersbach Erzgebirgskreis

Satzung zur Regelung des Marktwesens

- Marktsatzung der Gemeinde Raschau-Markersbach -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 Sächsisches Standortegesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 21.06.2012 mit Beschluss-Nr.: 194/2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Raschau-Markersbach -nachfolgend Veranstalter genannt- betreibt Jahr- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten von Märkten

(1) Jahr- und Spezialmärkte werden im Ortsteil Raschau (Marktplatz, Schulstraße, Annaberger Straße) durchgeführt. Bei besonderem Bedarf können Jahr- und Spezialmärkte auch auf anderen geeigneten Plätzen stattfinden.

(2) Die Öffnungszeiten der Jahr- und Spezialmärkte richten sich nach der jeweils geltenden Marktfestsetzung. Der/die Bürgermeister/in hat die Möglichkeit in Ausnahmefällen Märkte abzusetzen, sofern sie nicht an eine Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung gebunden sind.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf Jahrmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) Waren aller Art feilgeboten werden. Die Teilnahme von Schaustellerbetrieben ist nach § 60 b Abs. 1 GewO gewährleistet.

(2) Auf Spezialmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgeboten werden. Die Teilnahme von Schaustellerbetrieben ist nach § 60 b Abs. 1 GewO gewährleistet.

§ 4 Teilnahme an Märkten

(1) Für die Teilnahme an den Märkten bedürfen die Markthändler der Erlaubnis des Veranstalters.

(2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) die Erlaubnis kann vom Veranstalter versagt werden wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere die fälligen Entgelte nicht bezahlt hat
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht

(4) die Erlaubnis kann vom Veranstalter widerrufen werden wenn:

1. eine fehlerhaft Erlaubnis vorliegt, die auf das Verschulden des Markthändlers zurückzuführen ist,
2. der Standplatz nicht benutzt wird
3. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragter gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
5. der Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nicht erbracht werden kann,
6. der Markthändler gegen die Auflagen einer Erlaubnis verstößt.

Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

(5) Bewerbungen für die Raschauer Kirmes müssen bis zum 31. Juli, für den weihnachtlichen Naschmarkt bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Veranstalter vorliegen.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor der Zuweisung nicht bezogen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind mit den tatsächlichen Möglichkeiten in Einklang zu bringen.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

(4) Der zugewiesene Standplatz darf weder vergrößert noch vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Ware belegt sein.

(2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden, widrigenfalls können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und –geräte zwangsweise entfernt werden.

(3) Während der Marktzeit ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig.

(4) Zugewiesene Standplätze auf Spezial- und Jahrmärkten sind bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu belegen, anderenfalls erlischt der Standplatzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und –anhänger sind genehmigungsbedürftig.

(5) Die Strombereitstellung erfolgt spätestens 1 Stunde vor Marktöffnung und endet zum Marktende.

(6) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände, -wagen- und –anhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht im Marktbereich stehen. Der Veranstalter kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen.

(3) Die Markthändler haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. der Firmenbezeichnung in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-,

Hygiene- und Baurecht sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Raschau-Markersbach sind zu beachten.

(2) Jeder Händler hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt oder gefährdet oder nach mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Tontechnik ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zu verwenden.

(3) Die Marktaufsicht obliegt dem Veranstalter. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.

(4) Die Markthändler, ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen sind bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.

(5) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren durch lautes Ausrufen oder Umhergehen anzubieten,
2. Waren außerhalb der zugewiesenen Standfläche anzubieten,
3. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.

§ 9

Sauberhalten des Marktes

(1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen selbst verantwortlich.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

(3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Verpackungsmaterial und Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehricht trägt der Markthändler die Verantwortung.

(4) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz sauber zu verlassen und alle Verpackungen und Abfälle auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 10

Ordnung und Sicherheit

(1) Der Markthändler ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.

(2) Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Jeder, der die Ordnung und die Sicherheit auf dem Markt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung. Bei einer Marktverweisung erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte für die Überlassung des Standplatzes.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren entsprechend der geltenden Satzung der Gemeinde Raschau-Markersbach zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Gemeinde Raschau-Markersbach zu entrichten.

§ 12 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftete für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Der Markthändler haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 andere als die dort festgelegten Gegenstände feilbietet,
2. entgegen § 4 ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt, die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt oder trotz Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht unverzüglich räumt,
3. entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht oder die Zuweisung auf einen anderen überträgt,
4. entgegen § 6 den Auf- und Abbauvorschriften zuwiderhandelt,
5. entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie insbesondere die vollziehbaren Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 5 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt,
8. entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt,
9. entgegen § 10 Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet und die Schnee- und Eisberäumung sowie das Streuen versäumt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 14 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens der Gemeinde Raschau vom 26.04.2002 außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 04.07.2012

Meyer
Bürgermeister